

P2 16 8

ENTSCHEID VOM 15. MÄRZ 2016

**Kantonsgericht Wallis
I. Strafrechtliche Abteilung**

Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Dr. Adrian Walpen, Gerichtsschreiber

in Sachen

STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, vertreten durch Staatsanwalt
M_____

gegen

X_____, Beschuldigter, Berufungskläger und Gesuchsteller, vertreten durch
Rechtsanwalt N_____

(Gesuch um vorzeitigen Massnahmenvollzug)

Verfahren und Sachverhalt

A. Mit Urteil vom 21. Januar 2016 sprach das Kreisgericht Oberwallis für den Bezirk A_____ X_____ der versuchten Anstiftung zu einer schweren Körperverletzung (betreffend HIV-Übertragung) gemäss Art. 122 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und der mehrfachen illegalen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 StGB schuldig. Es verurteilte den Beschuldigten hierfür zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft zwischen dem 24. April 2010 bis zum 3. Juni 2010. Der Vollzug wurde zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB aufgeschoben. X_____ wurde für eine Dauer von 3 Monaten, d.h. bis höchstens am 21. April 2016 bzw. bis zum Zeitpunkt des Übertritts in eine Einrichtung im Sinne von Art. 59 StGB in Sicherheitshaft versetzt.

B. Gegen dieses Urteil meldeten am 25. Januar 2016 die Staatsanwaltschaft und am 27. Januar 2016 X_____ beim Kreisgericht Berufung an. Letzteres stellte dem Kantonsgericht am 26. Januar 2016 die Akten und am 28. Januar 2016 die Berufungsanmeldung von X_____ vom 27. Januar 2016 zu.

C. Am 27. Januar 2016 reichte der Beschuldigte beim Kantonsgericht ein Haftentlassungsgesuch und subsidiär ein Gesuch um vorzeitigen Massnahmenvollzug ein.

Die Staatsanwaltschaft beantragte 1. Februar 2016 die Abweisung des Haftentlassungsgesuches. Hingegen könne nach Ansicht der Staatsanwaltschaft dem Gesuch um vorzeitigen Massnahmenantritt stattgegeben werden. Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft wurde dem Beschuldigten am 2. Februar 2016 zur Kenntnis gebracht.

Der Präsident des Kreisgerichts verwies mit Schreiben vom 3. Februar 2016 auf das begründete Urteil vom 21. Januar 2016, S. 26 Abs. 1, Satz 1. Dieses Schreiben wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft am 4. Februar 2016 zur Kenntnis zugestellt.

D. Am 10. Februar 2016 wies die Strafkammer des Kantonsgerichts im Verfahren P3 16 19 eine von X_____ gegen die Anordnung der Sicherheitshaft ebenfalls am 27. Januar 2016 erhobene Beschwerde ab.

E. Mit Entscheid vom 12. Februar 2016 wies der Präsident der I. Strafrechtlichen Abteilung das Haftentlassungsgesuch ab. Über den Antrag um vorzeitigen Massnahmenvollzug werde mit separatem Entscheid befunden.

F. Mit Schreiben vom 15. Februar 2015 wurde der Dienstchef der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug gestützt auf Art. 236 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EGStGB eingeladen, sich innert einer Frist von 10 Tagen zum Gesuch um vorzeitigen Massnahmenvollzug zu äussern. Der Dienstchef liess sich nicht vernehmen.

Erwägungen

1.

1.1 Gemäss Art. 236 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten, sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt. In Gerichtsverfahren vor Kollegialgerichten liegt die Verfahrensleitung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden Gerichts (Art. 61 lit. c StPO).

1.2 Ist bereits Anklage erhoben worden, so gibt die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 236 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat sich am 1. Februar 2016 dahingehend geäußert, dass dem Gesuch um vorzeitigen Massnahmenantritt stattgegeben werden könne.

1.3 Gemäss Art. 236 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EGStGB ist vor der Gestattung des vorzeitigen Antritts des Massnahmen- oder Strafvollzugs der Chef der Dienststelle für Straf- und anzuhören. Dieser hat in casu auf das Schreiben des Kantonsgerichts vom 15. Februar 2016 nicht reagiert.

2.

2.1 Der vorzeitige Strafantritt stellt seiner Natur nach eine strafprozessuale Zwangsmassnahme auf der Schwelle zwischen Strafverfolgung und Strafvollzug dar. Er soll ermöglichen, dass der beschuldigten Person bereits vor einer rechtskräftigen Urteilsfällung verbesserte Chancen auf Resozialisierung im Rahmen des Strafvollzugs geboten werden können (BGE 133 I 270 E. 3.2.1). Für eine Fortdauer der strafprozessualen Haft in den Modalitäten des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs muss weiter-

hin ein besonderer Haftgrund gegeben sein (BGE 132 I 21 E. 3.2 mit Hinweisen). Dieser wurde mit im vorliegenden Verfahren P2 16 8 ergangenen Entscheid vom 12. Februar 2016 geprüft und dessen Vorliegen bejaht, weshalb auf eine erneute Prüfung - veränderte Verhältnisse werden nicht geltend gemacht - an dieser Stelle verzichtet werden kann.

2.2 Der antragstellende Beschuldigte muss sich ausdrücklich mit der konkreten Massnahme einverstanden zeigen; die Zustimmung zu irgendeiner Massnahme genügt nicht (Härri, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A. 2014, N. 9 zu Art. 236 StPO). Erstinstanzlich wurde für den Beschuldigten eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung angeordnet, wobei betreffend Behandlung auf das Gutachten von Dr. med. B_____ vom 29. August 2013, namentlich S. 23 f., verwiesen wurde. Die Gutachterin hält dort namentlich Folgendes fest:

Im Vorgutachten war das MZ C_____ für den Massnahmenvollzug genannt worden, wo neben störungs- und deliktspezifischen Behandlungsangeboten besonders auch Soziotherapie angeboten wird. Anlässlich der aktuellen Untersuchung wurde nun deutlich, dass Herr X_____ sich nach der U-Haft wieder sehr gut integriert hat und keine Probleme der psychosozialen Anpassung bestehen. Er ist demnach nicht auf milieutherapeutische Unterstützung angewiesen. Andererseits ist die gute soziale Integration aber, auch dies macht die Vorgeschichte und die ausführliche Risikoeinschätzung deutlich, bei weitem nicht ausreichend, um das zukünftige Deliktrisiko langfristig hinreichend zu reduzieren. Die schwere Paraphilie ist als einzelner Risikofaktor so erheblich, dass sie entsprechend intensiv im Rahmen einer stationären Massnahme fokussiert werden muss. Deshalb sollte die Massnahme in einer Einrichtung vollzogen werden, die über eine besondere Expertise in der Therapie von schweren Paraphilien verfügt und wo neben psychotherapeutischen auch medikamentöse Behandlungsmöglichkeiten gegeben sind. In besonderer Weise wäre deshalb die Forensische Klinik D_____ geeignet, um die Massnahme zu vollziehen.

(...)

Was die Frage von Therapie und Massnahme angeht, so wird heute deutlicher als zum Zeitpunkt der ersten Begutachtung, dass Herr X_____ keine sozio-/milieutherapeutische Unterstützung benötigt. Sein Rückfallrisiko wird ganz wesentlich durch die schwere Paraphilie bestimmt. Die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB sollte deshalb sehr spezifisch auf die Behandlung der schweren Paraphilie (multiple Störungen der Sexualpräferenz und sexueller Sadismus) abzielen. Sie sollte in jedem Fall von Behandlern durchgeführt werden, die über Erfahrung einer entsprechenden psychotherapeutischen aber auch medikamentösen Behandlung verfügen. Als Vollzugsort ist deshalb in besonderer Weise die Forensische Klinik D_____ zu empfehlen.

Die erstinstanzlich angeordnete Massnahme erweist sich unter Beizug des genannten Gutachtens als genügend konkret, selbst wenn sie nicht in der Klinik D_____ sollte durchgeführt werden können.

2.3 Im vorliegenden Fall haben weder die Staatsanwaltschaft noch der Chef der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug Einwände gegen einen vorzeitigen Massnahmenvollzug vorgebracht. Die Staatsanwaltschaft hat sich gar ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass dem Gesuch stattgegeben werden könne. Die Verfahrensleitung teilt diese Ansicht der Staatsanwaltschaft, weshalb das Gesuch gutzuheissen und X_____ der vorzeitige Massnahmenvollzug zu gewähren ist, zumal eine massnahmebedürftige Person nicht unnötig ohne angemessene Behandlung mehrere Wochen oder Monate untätig in Sicherheitshaft soll verbringen müssen (Bundesgerichts-urteil 1B_313/2009 vom 26. November 2009 E. 2.3; BGE 136 IV 70 E. 2.4; Hug/Scheidegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2014, N. 3 zu Art. 236 StPO).

2.4 Vollzugsbehörde ist die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 21 Abs. 1 EGStGB). Es liegt an ihr, im Nachgang zu dieser Entscheid eine geeignete Einrichtung zu finden.

3. Für die vorliegende Verfügung werden keine Kosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Das Kantonsgericht erkennt

1. X_____ wird der vorzeitige Massnahmenvollzug im Sinne der vorstehenden Erwägungen bewilligt.
2. Es werden keine Kosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Sitten, 15. März 2016